

INHALT

Ordnung des gemeinsamen Exzellenzclusters „GreenRobust“ der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen	S. 951
Satzung für die Transferagentur hei_INNOVATION und den Transferbeirat der Universität Heidelberg	S. 979
Satzung des Heidelberg Center for the Environment	S.985
Verwaltungs- und Benutzungsordnung „Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung (IBF)“ der Universität Heidelberg	S. 995

Ordnung des gemeinsamen Exzellenzclusters „GreenRobust“ der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen

Die Universität Heidelberg, die Universität Hohenheim und die Universität Tübingen haben in Abstimmung mit ihren jeweils zuständigen Gremien die gemeinsame Einrichtung des Exzellenzclusters „GreenRobust“ beschlossen.

Im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters und nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) haben der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 04.11.2025, der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 03.12.2025 und der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.11.2025 aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen
- § 2 Ziele des Exzellenzclusters
- § 3 Struktur des Exzellenzclusters
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Direktorium
- § 8 Lenkungskreis
- § 9 Gemeinsamer Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen

- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Central Data Hub
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 15 Berufungen
- § 16 Diversity Management und Gleichstellung
- § 17 Interne Mittelverteilung
- § 18 Ergebnisse
- § 19 Haftung
- § 20 Schiedsklausel
- § 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen

(1) Das Exzellenzcluster ist ein befristetes fakultätsübergreifendes Zentrum gem. § 40 Abs. 5 LHG der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen und führt den Namen „GreenRobust“. Am Cluster wirkt neben der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen die folgende Institution mit: Max-Planck-Institut für Biologie Tübingen.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

Das Cluster GreenRobust untersucht Mechanismen pflanzlicher Robustheit.

(1) Wissenschaftliche Ziele des Clusters sind

- die grundlegenden Prinzipien zu identifizieren, die die Robustheit von Pflanzen gegenüber einer Vielzahl von Störungen ermöglichen.
- zu verstehen, wie Robustheit über hierarchische Ebenen der biologischen Organisation hinweg, d.h. von Molekülen bis hin zu Populationen, zusammenhängt.
- allgemeine Prinzipien der Robustheit im Pflanzenreich aufzudecken.
- durch die Zusammenarbeit mit nicht-akademischen Partnern das Wissen über Robustheit in die Gesellschaft zu übertragen, um die Robustheit von (Agrar-)Ökosystemen zu verbessern.

(2) Strukturelle Ziele des Clusters:

- Ausbau der wissenschaftlichen Expertise an den Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen, um das Know-how in theoretischen Ansätzen der Pflanzenwissenschaften zu stärken.
- Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Einheit für die Erzeugung, Verwaltung und gemeinsame Nutzung von biologischen Big Data (Central Data Hub).
- Ausbildung und Förderung der nächsten Generation von multidisziplinären Wissenschaftler*innen, die auf Pflanzenbiologie spezialisiert sind.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das Cluster ist wie folgt strukturiert:

- Forschungsachse A: “Robustness across perturbations”
- Forschungsachse B: “Robustness across levels of biological organization”
- Forschungsachse C: “Robustness across species”
- Plant Perturbation Atlas
- Central Data Hub (§ 12)

(2) Darüber hinaus verfügt GreenRobust über eine zentrale Geschäftsstelle, die von einer/einem Geschäftsführer*in geleitet wird (§ 13).

(3) Das Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des Clusters sind

- a) das Direktorium (§ 7) (Executive Board),
- b) der Lenkungskreis (§ 8) (Steering Committee),
- c) der Gemeinsame Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen (§ 9) (Early-Career Assembly),
- d) die Mitgliederversammlung (§ 10) (General Assembly),
- e) der Internationale Wissenschaftliche Beirat (§ 11) (International Scientific Advisory Board).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clusters sind
- a) die Gründungsmitglieder, d.h. die im Antrag unter „1.5 Principal investigators“ genannten Personen,
 - b) die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Professor*innen,
 - c) die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Nachwuchsgruppenleiter*innen
 - d) die/der Geschäftsführer*in sowie weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle (jeweils ohne Stimmrecht).

Weitere Personen können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. Mitglieder im Cluster können alle Personen werden, die an einer am Cluster beteiligten Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 tätig sind oder die einem im Antrag unter 1.6. „Cooperation Partners“ genannten institutionellen Kooperationspartner des Clusters angehören, ebenso Personen an einer sonstigen Wissenschaftseinrichtung an den Standorten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen sowie die im Antrag genannten „associated PIs“. Alle in Frage kommenden Personen müssen für die Mitgliedschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit im Forschungsgebiet des Clusters nachweisen und sich den in § 2 genannten Zielen des Clusters verpflichten. Der Lenkungskreis prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (§ 8 Absatz 5).

Mit erfolgter Aufnahme als Mitglied in den Cluster wird diese Satzung auch für alle entsprechend in den Cluster aufgenommenen externen Personen, einschließlich der PIs gemäß § 5 Abs. 1a aus den oben bzw. unter § 1 Abs. 1 genannten weiteren Einrichtungen, bindend.

Für die unter § 5 Absatz 1a-d genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

- (2) Die Mitgliedschaft im Cluster endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungskreis.
 - b) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das betreffende Mitglied ist zuvor jedoch durch den Lenkungskreis in schriftlicher Form auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung hinzuweisen, um Abhilfe zu ersuchen und auf die möglichen Konsequenzen einer fortgesetzten Pflichtverletzung hinzuweisen (Abmahnung). § 5 Absatz 2d bleibt unberührt.
 - c) wenn der Lenkungskreis aufgrund der Empfehlung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 5).
 - d) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des Clusters verstößt.
 - e) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am Cluster beteiligten Institutionen (§ 1) oder der unter § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten weiteren Einrichtungen.

In den Fällen b), c) und d) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Lenkungskreis vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Clusters können dem Lenkungskreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung erfolgt jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Forschenden, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder des Clusters werden über die Mitgliederversammlung (§ 10) regelmäßig über die Entwicklung des Clusters informiert.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungskreis des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem Cluster, die die Grundlage für die Berichte an den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat, die Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen),
- Drittmittelakquisition,
- interdisziplinäre Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb des Clusters,
- Stand und/oder Ergebnisse von clusterfinanzierten Projekten, und
- Lehre im Forschungsgebiet des Clusters dargestellt werden sollen.

(6) Die Mitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Veranstaltungen des Clusters teilnehmen,
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken,
- sich an vom Lenkungskreis beschlossenen Maßnahmen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Outreach) beteiligen,
- zur Lehre im Forschungsbereich des Clusters beitragen.

(7) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(8) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Regelungen zu geistigem Eigentum, Nutzungsrechten, Publikationen und Vertraulichkeit (§ 18) sowie zu Arbeits- und Gesundheitsschutz und Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

(9) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Cluster aus, kann der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der DFG und der an der Universität für die Cluster-Finzen zuständigen Einheit entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des Clusters zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm/ihr weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises, der an der Universität für die Cluster-Finzen zuständigen Einheit sowie der DFG.

(10) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

§ 7 Direktorium

- (1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus
 - a) dem Sprecher*innenteam (§ 7 Absatz 2) und
 - b) dem/der Geschäftsführer*in des Clusters (§ 13).

(2) Das Sprecher*innenteam besteht aus einem/einer Sprecher*in und zwei stellvertretenden Sprecher*innen. Die drei Positionen im Sprecher*innenteam sind durch je ein Cluster-Mitglied der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen zu besetzen.

Der/die Sprecherin ist das Mitglied des Sprecherteams, das die koordinierende Universität vertritt und fungiert als gegenüber der DFG vertretungsberechtigter Sprecher*in.

Die Mitglieder des Sprecher*innenteams werden auf Nominierung des Lenkungs-kreises von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der jeweilige Sprecher*in wird von ihrem/seinem jeweiligen Rektorat bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecher*innenteams beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Für die erste Amtszeit werden die für das Amt des Sprechers und Co-Sprechers vorgeschlagenen Personen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Tritt ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecher*innenteams innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues durch den Lenkungs-kreis nominiertes Mitglied des Sprecher*innenteams für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Der Universitätsproporz im Sprecher*innenteam gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 muss dabei beibehalten werden. Die Vorankündigung des Rücktritts hat grundsätzlich mit einer Frist von 45 Kalendertagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder des Sprecher*innenteams mit Zwei-Drittel-Mehrheit auch vor Ende ihrer Amtszeit abwählen.

(3) Das Direktorium tagt wöchentlich um das Tagesgeschäft des Clusters zu überwachen und um die Zusammenarbeit innerhalb des Clusters und dessen Fortschritt zu fördern. Das Direktorium ist zuständig für alle das Cluster betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, die Grundordnungen der drei Universitäten oder diese Ordnung anderen Einrichtungen und Organen zugeordnet sind. Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets sowie der DFG-Richtlinien,
- b) Organisation, Einberufung und Leitung von Lenkungskreissitzungen und Mitgliederversammlungen,
- c) Berichterstattung über Entscheidungen an den Lenkungskreis,
- d) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden,
- e) Bericht an die Universitätsleitungen und die zuständigen Governance-Einrichtungen in den beteiligten Institutionen über die Entwicklung des Clusters,
- f) Einbindung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats gemäß § 11,
- g) Repräsentation des Clusters gegenüber der Universität und externen Institutionen,
- h) die Vorbereitung des Budgetplans, die Gewährleistung der gegenseitigen Transparenz der Mittelverwendung an allen drei Standorten sowie die Vorbereitung des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG.

(4) Das Direktorium wird durch die Geschäftsstelle des Clusters unterstützt.

(5) Entscheidungen des Direktoriums erfolgen einstimmig. Ist keine Einigung möglich, ist das Direktorium zu einem Schiedsverfahren verpflichtet (§ 20).

(6) Falls der Lenkungskreis nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist das Direktorium befugt, Entscheidungen der in § 8 Absatz 5 genannten Belange bis zu einem Finanzbetrag von 100 t€ auch ohne das Votum des Lenkungskreises zu treffen. In diesem Fall muss ein Bericht an den Lenkungskreis innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgen. Diese Berichtspflicht gegenüber dem Lenkungskreis gilt auch für Entscheidungen, welche der Lenkungskreis an das Direktorium delegiert hat (§ 8 Absatz 10).

§ 8 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis des Clusters besteht aus
- a) dem Direktorium,
 - b) drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung (je ein*e Repräsentant*in pro Universität) sowie drei persönlichen Stellvertreter*innen (je ein*e Repräsentant*in pro Universität),
 - c) drei Mitgliedern des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen: der/die Sprecher*in sowie die beiden stellvertretenden Sprecher*innen,
 - d) einem Mitglied des Central Data Hub-Komitee.

Mindestens 30% der Mitglieder des Lenkungskreises sollten weiblich sein.

Der Lenkungskreis des Clusters hat zudem drei Gäste:

- a) Ein Mitglied des Rektorats der Universität Heidelberg,
- b) ein Mitglied des Rektorats der Universität Hohenheim,
- c) ein Mitglied des Rektorats der Universität Tübingen.

Die Rektoratsmitglieder werden jeweils von den jeweiligen Rektoraten benannt. Die Rektoratsmitglieder haben das Recht, Rektoratsbeauftragte als Vertreter*innen in den Lenkungskreis zu entsenden.

(2) Die drei Mitglieder des Lenkungskreises aus der Mitgliederversammlung und ihre persönlichen Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung ihre Lenkungskreismitglieder sowie die persönlichen Stellvertreter*innen mit Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen.

Das Mitglied des Central Data Hub-Komitee wird gemäß § 12 Absatz 2 vom Central Data Hub-Komitee entsandt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungskreises, die nicht qua Amt Mitglied im Lenkungskreis sind, beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Tritt ein Lenkungskreismitglied der Mitgliederversammlung vorzeitig zurück oder kann das Lenkungskreismitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungskreis innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung, um ein neues Lenkungskreismitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

Tritt das Mitglied des Central Data Hub-Komitee vorzeitig zurück, wird vom Central Data Hub-Komitee für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied in den Lenkungskreis entsandt.

Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Lenkungskreismitglied muss grundsätzlich 45 Kalendertage vor dem geplanten Rücktritt der Cluster-Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Lenkungskreis ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung und Koordination des Forschungsprogramms,
- b) Erleichterung aktiver Rekrutierungsmaßnahmen,
- c) Vorbereitung von Berichten des Clusters an die DFG,

- d) regelmäßige Evaluation der Strukturen und Arbeitsweisen innerhalb des Clusters,
- e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Beratung und Beschlüsse über Finanzangelegenheiten des Clusters,
- g) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
- h) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung,
- i) bei Berufungen im Kontext von GreenRobust: Vorschläge für die Benennung der mitwirkenden Personen des Clusters in den entsprechenden Berufungskommissionen sowie Mitwirkung an den Berufungskommissionen (§ 15),
- j) Förderung von Initiativen zu Chancengleichheit und Diversität,
- k) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen,
- l) Information des International Scientific Advisory Boards.

(6) Der Lenkungskreis tagt mindestens 6-mal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch das Direktorium einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Lenkungskreismitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu.

Die Sitzungen werden von dem/der Geschäftsführer*in protokolliert. Nach der Lenkungskreissitzung wird allen Lenkungskreismitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem/der Geschäftsführer*in innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

Die Mitglieder des Clusters werden über Beschlüsse des Lenkungskreises geeignet informiert.

(7) Die Lenkungskreissitzungen werden von dem/der Sprecher*in des Clusters geleitet.

(8) Die Beschlussfähigkeit des Lenkungskreises ist in § 14 Absatz 1 definiert.

(9) In der Lenkungskreissitzung hat jedes Lenkungskreismitglied eine Stimme; Gäste haben keine Stimme. Die unter § 8 Absatz 1b genannten persönlichen Stellvertreter*innen dürfen an jeder Sitzung des Lenkungskreises teilnehmen, sind aber nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Beschlüsse werden gemäß § 14 Absatz 2 gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

(10) Der Lenkungskreis kann Entscheidungen an das Direktorium delegieren.

(11) Der Lenkungskreis kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 9 Gemeinsamer Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen

(1) Doktorand*innen des Clusters GreenRobust sind alle durch das Cluster finanzierten Doktorand*innen. Postdoktorand*innen von GreenRobust sind alle durch das Cluster finanzierten Postdoktorand*innen, die keine Gruppenleitungsposition innehaben. Die Doktorand*innen sowie die Postdoktorand*innen von GreenRobust bilden einen gemeinsamen Konvent.

Doktorand*innen und Postdoktorand*innen, die auf Forschungsgebieten des Clusters arbeiten, aber nicht oder nicht allein durch das Cluster finanziert sind, können die Aufnahme als Mitglied des Konvents beantragen. Hierzu stellen sie einen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Lenkungskreis.

(2) Der Konvent wählt einmal jährlich ein*e Sprecher*in sowie zwei stellvertretende Sprecher*innen. Wiederwahl ist möglich.

Der/die Sprecher*in sowie die stellvertretenden Sprecher*innen vertreten den Konvent im Lenkungskreis (§ 8 Absatz 1). Der/die Sprecher*in kann Verbesserungsvorschläge des Konvents für das GreenRobust-Programm bei der Mitgliederversammlung einreichen.

(3) Der Konvent tagt mindestens zweimal im Jahr, die Sitzungen werden von der/dem Sprecher*in des Konvents geleitet. Die Einladung erfolgt mit mindestens 14 Kalendertagen Vorlauf im Auftrag des/der Sprecher*in und der stellvertretenden Sprecher*innen des Konvents durch die Geschäftsstelle (§ 13).

(4) Der Konvent beschließt über die Verwendung der innerhalb des Clusters für die Doktorand*innen und Postdoktorand*innen reservierten Mittel. Der Konvent berichtet dem Lenkungskreis einmal jährlich über seine Aktivitäten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des Clusters GreenRobust ist die Versammlung aller Mitglieder des Clusters nach § 5.

(2) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt (Online oder in Präsenz). Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen durch das Direktorium schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder elektronisch versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die Cluster-Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(3) Mitglieder des Lenkungskreises sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sind.

Das Direktorium kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder des Clusters können bis 14 Kalendertage vor der Sitzung dem Lenkungskreis weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag).

Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekan*innen der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(4) Die Tagesordnung setzt das Direktorium fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Cluster-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Direktorium mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.

Ferner muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens Zwei-Drittel der Mitglieder des Clusters dies beantragen. Der Antrag an das Direktorium muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) Der/die Sprecher*in des Clusters führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des Clusters, deren Entwurf vom Lenkungskreis entwickelt wird und mit den Rektoraten der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und der DFG vor Verabschiedung durch die Senate abzustimmen ist (§ 10 Absatz 10 und § 21),
- b) Entgegennahme des Berichts des/der Sprechers/Sprecherin des Clusters,
- c) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen,
- d) Zustimmung zu den vom Lenkungsausschuss vorgelegten Finanzangelegenheiten des Clusters,
- e) Entgegennahme von Verbesserungsvorschlägen der Mitglieder sowie des Gemeinsamen Konvents der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen für das GreenRobust-Programm.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(9) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 14 Absatz 1 definiert.

(10) In Abweichung zu § 14 Absatz 2 werden Änderungen dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Die Senate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen beschließen die Änderungen dieser Ordnung, soweit diese mit den zu beteiligenden Einrichtungen abgestimmt sind und die DFG den Änderungen zugestimmt hat. Für alle anderen Beschlüsse gilt § 14 Absatz 2.

(11) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der Geschäftsführer*in protokolliert. Nach der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mit- geteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 11 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur externen Unterstützung des Clusters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung der Rektorate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen in Angelegenheiten des Clusters wird ein Internationaler Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Pflicht und das Recht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster zu informieren.

(2) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen/strategischen Entwicklung des Clusters,
- b) Empfehlungen zu wichtigen Personal- und Investitionsentscheidungen des Clusters,
- c) Beteiligung an internen Evaluationen des Clusters.

(3) Die Rektorate der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen ernennen den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat auf Vorschlag des Lenkungskreises. Der Internationale Wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 bis 9 Personen. Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer am Cluster beteiligten Einrichtung sind.

(4) Die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (5) Die Mitglieder des Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Rektorate beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch die Rektorate aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises erfolgen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus seinem Amt aus, kann bei Bedarf ein neues Mitglied bestellt werden.
- (7) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat des Clusters wählt aus seinen Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (8) Der/die Vorsitzende beruft den Internationalen Wissenschaftlichen Beirat mindestens alle 2 Jahre ein. Auf Verlangen der Rektorate oder des Lenkungskreises des Clusters kann der Beirat zusätzlich außerplanmäßig einberufen werden. Zur ersten Sitzung des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats lädt das Direktorium des Clusters ein.
- (9) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann themenbezogen einzelne Mitglieder des Clusters zu seinen Sitzungen einladen.
- (10) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat übermittelt seine Berichte und Empfehlungen schriftlich an die Rektorate. Der/die Sprecher*in erhält diese zeitgleich zur Kenntnis.
- (11) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Lenkungskreises und der Rektorate bedarf.

§ 12 Central Data Hub

(1) Der Central Data Hub besteht aus drei Daten- und Softwaremanager*innen (Data Stewards, je eine*r pro Universität), die gleichzeitig der Geschäftsstelle angehören (§ 13 Absatz 3), und dem Central Data Hub-Komitee.

(2) Das Central Data Hub-Komitee besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Clusters mit umfassender Erfahrung in der Generierung und im Umgang mit Big Data. Das Central Data Hub-Komitee wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses gewählt. Die Amtszeit im Komitee beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Das Central Data Hub-Komitee entsendet eine*n Vertreter*in in den Lenkungsausschuss.

(3) Der Central Data Hub dient als Grundlage für die Annotation und Handhabung großer Datenmengen. Der Central Data Hub koordiniert die Datenmanagement-Aktivitäten zwischen den Data Stewards und den einzelnen Forschungsprojekten.

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von der/dem Geschäftsführer*in geleitet und verfügt gemäß § 13 Absatz 3 über weitere Mitarbeitende. An jedem der drei Standorte wird eine Teil-Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist an jedem Standort dem/der jeweiligen Sprecher*in untergeordnet.

- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für die
- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters,
 - b) Unterstützung aller Organe des Clusters,
 - c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops, usw.,
 - d) Koordination übergreifender Aktivitäten des Clusters, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Förderung von Chancengleichheit,
 - e) Umsetzung der Beschlüsse des Sprecher*innenteams und Lenkungs-kreises zu Personal- und Finanzwesen,
 - f) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für das Cluster.
- (3) Der Geschäftsstelle gehören zunächst an:
- a) Der/die Geschäftsführer*in sowie zwei Cluster-Koordinator*innen (je eine*r an jedem der drei Standorte).
 - b) Vier Mitarbeiter*innen für Finanzen und Personalwesen (zwei an der Uni-versität Tübingen und je eine*r an den Universitäten Heidelberg und Ho-henheim).
 - c) Drei Daten- und Softwaremanager*innen (Data Stewards, je eine*r an jedem der drei Standorte).
 - d) Der/die Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit.
 - e) Der/die Beauftragte*r für Diversität.
 - f) Der/die Beauftragte*r für Karriereentwicklung.
 - g) Der/die Lehrkoordinator*in.
- (4) Eine Veränderung der Zusammensetzung der Geschäftsstelle oder eine Er-weiterung der Geschäftsstelle kann bei Bedarf auf Vorschlag des Direktoriums und Zustimmung des Lenkungs-kreises erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, gilt bei Wahlen die/der Kandidat*in mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Organs muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist zulässig.
- (4) Eine Sitzung im Online-Format oder im hybriden Format ist nur dann zulässig, wenn innerhalb einer vom Direktorium gesetzten Frist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht, es sei denn, eine Präsenzsitzung ist aus Rechtsgründen untersagt.
- (5) Über Sitzungen der Organe des Clusters werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugehen.

§ 15 Berufungen

(1) Grundlage für Berufungen sind die jeweils gültigen Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts; dies gilt auch für die Bildung und die Zusammensetzung der Berufungskommission. An Berufungsverfahren im Kontext von GreenRobust sollte ein Mitglied des Clusters aus der berufenden Universität beteiligt werden.

(2) Weiterhin folgt das Berufungsverfahren den für dieses geltenden Regeln derjenigen Universität, an der die Professur angesiedelt wird. Dieser Universität steht das Letztentscheidungsrecht über die Besetzung der Professur zu. Die Gremien dieser Universität beschließen über die Festlegung der Funktionsbeschreibung der Professuren; dem Lenkungskreis wird durch die betroffene Fakultät vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Lenkungskreis ist auch berechtigt, eigene Vorschläge einzubringen. Die Universität trägt dafür Sorge, dass der Lenkungskreis rechtzeitig die entsprechenden Informationen erhält. Dem Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme des Lenkungskreises des Clusters beizufügen.

§ 16 Diversity Management und Gleichstellung

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen ist eine wesentliche Teilaufgabe des Clusters.

(1) Die Aufgaben des Diversity Managements im Cluster werden von bis zu 3 Mitgliedern des Clusters übernommen (je ein Clustermitglied der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen), die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden (Diversity Management Beauftragte).

(2) Die Diversity Management Beauftragten stehen im engen Austausch mit den Gleichstellungsbüros der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und werden in ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung des Clusters, insbesondere den/die Beauftragten für Diversität der Geschäftsstelle, unterstützt.

(3) Die Diversity Management Beauftragten können dem Lenkungskreis Umsetzungen von Diversity-Maßnahmen im Rahmen des Clusters vorschlagen. Bei Entscheidungen über Mittelvergaben für Diversity-Maßnahmen durch den Lenkungskreis sollen die Diversity Management Beauftragten beratend beteiligt werden.

§ 17 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für aus dem Cluster-Budget zu finanzierende Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Clusters.
- (2) Projektvorschläge können zu vom Lenkungskreis vorher festgelegten Stichtagen an den Lenkungskreis eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Lenkungskreis Projektvorschläge auch außerhalb der festgelegten Stichtage annehmen und zur Entscheidung entsprechend der folgenden Absätze führen.
- (3) Projektvorschläge werden von mindestens 2 Mitgliedern des Clusters begutachtet und dem Lenkungskreis zur Stellungnahme vorgelegt. Die Organisation der Begutachtung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis. Der Lenkungskreis kann auch externe Gutachter*innen hinzuziehen.

- (4) Entscheidungskriterien sind:
- a) Wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags,
 - b) Relevanz für die Ziele des Clusters,
 - c) Innovationspotential,
 - d) Kosten und zur Verfügung stehende Ressourcen.

(5) Der Lenkungskreis entscheidet über die Projektbewilligung anhand der gemäß § 17 Absatz 3 eingeholten Gutachten. Der Lenkungskreis achtet vorbehaltlich der in § 17 Absatz 4 benannten Entscheidungskriterien auf die im Kooperationsvertrag festgelegte ungefähre Gleichverteilung der Mittel auf alle drei Standorte.

Der Lenkungskreis erhält zur Hälfte der jeweiligen Projektlaufzeit einen Bericht zum Zwischenstand des Projekts, um zu überprüfen, dass der Verlauf des Projekts weiterhin mit den Zielen des Clusters übereinstimmt. Für diese Zwischenevaluation kann der Lenkungskreis auch Externe hinzuziehen, beispielsweise die Mitglieder des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

(6) Über die für die Doktorand*innen und Postdoktorand*innen reservierten Mittel entscheidet gemäß § 9 Absatz 4 der Gemeinsame Konvent der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen.

Änderungen von diesem Vorgehen können im Lenkungskreis beschlossen werden. Solche Änderungen müssen den Antragsberechtigten entsprechend § 17 Absatz 1 unmittelbar mitgeteilt werden.

(7) Erstempfängerin und Letztempfängerinnen räumen sich gemäß Kooperations- und Weiterleitungsvertrag gegenseitig Einsicht in den der Zuwendungsgeberin vorzulegenden Gesamtverwendungsnachweis ein.

§ 18 Ergebnisse

(1) Es ist beabsichtigt, aus dem Exzellenzcluster erzielte Ergebnisse und gewonnene neue Erkenntnisse der Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugänglich zu machen (im Sinne von „open source“ und „open science“).

(2) Regelungen zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten werden zwischen den Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen und den beteiligten Partnern in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

(3) In jeder Veröffentlichung ist gemäß der Vorgaben der DFG-Verwendungsrichtlinien auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie hinzuweisen. Veröffentlichungen über im Cluster erzielte Forschungsergebnisse müssen den Vermerk tragen:

Deutsch: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder -- EXC3099 -- 533762994.“

Englisch: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy -- EXC3099 -- 533762994.“

(4) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nach Maßgabe der Regelungen des gemeinsamen Kooperationsvertrags und nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen werden gemäß § 18 Absatz 2 im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 19 Haftung

Regelungen zur Haftung werden im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 20 Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Sprecher*innenteams vom Lenkungskreis für die gesamte Förderperiode bestellt werden. Bei den 3 Mitgliedern der Schiedsstelle handelt es sich um je ein*e Vertreter*in der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen kein Mitglied des Clusters sein.
- (2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des Clusters angerufen werden.
- (3) Die Schiedsstelle wird für die Konfliktbearbeitung etablierte Institutionen der beteiligten Einrichtungen hinzuziehen und deren Verfahren für die Konfliktbearbeitung anwenden.
- (4) Die Entscheidungen der Schiedsstelle des Clusters sind dem betroffenen Organ des Clusters sowie dem Direktorium des Clusters mitzuteilen.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entsprechend § 10 Absatz 10 sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Senate der Universitäten Heidelberg, Hohenheim und Tübingen.

(2) Den Austritt einer Einrichtung aus dem Cluster regelt der gemeinsame Kooperationsvertrag (§ 18 Abs. 2).

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg, der Universität Hohenheim und der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des Clusters per E-Mail bekannt gemacht.

Heidelberg, den 11.12.2025

gez. Professorin Dr. Frauke Melchior
Rektorin der Universität Heidelberg

gez. Professor Dr. Christoph Schneider
Rektor der Universität Hohenheim

gez. Professorin Dr. Dr. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin der Universität Tübingen

Satzung für die Transferagentur hei_INNOVATION und den Transferbeirat der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Verstetigung von hei_INNOVATION in Form einer zentralen Betriebseinrichtung der Universität sowie die nachstehende Satzung für diese beschlossen.

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

- (1) hei_INNOVATION ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG. Sie arbeitet unmittelbar mit dem Prorektorat für Innovation und Transfer zusammen. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

- (2) Als Transferagentur der Universität Heidelberg bildet hei_INNOVATION die zentrale Anlaufstelle zur Unterstützung und Umsetzung von Transferaktivitäten an der Universität. Ihre Serviceleistungen können von allen Mitgliedern der Universität in Anspruch genommen werden.

Die Aufgaben von hei_INNOVATION umfassen im Einzelnen:

- die Umsetzung und Weiterentwicklung der Transfer- und IP-Strategie der Universität
- die Einwerbung von Förder- und Drittmitteln zur weiteren Entwicklung des Transfers an der Universität
- die Planung und die Durchführung von Entrepreneurship Education für die Universität
- die Betreuung und Begleitung der Transfervorhaben der universitären Mitarbeitenden, insbesondere im Bereich Technologietransfer, Gründungen und Wissenstransfer

- in Kooperation mit dem „Research Service“ des Dezernats Forschung in der Zentralen Universitätsverwaltung die Beratung zur Einwerbung von Drittmitteln
- die Initiierung und Pflege von Kontakten und Kooperationen sowohl mit der Industrie, als auch mit anderen außeruniversitären Partnern
- die Kommunikation der Transferaktivitäten und -angebote in die entsprechenden Zielgruppen
- Angebote von Infrastruktur (z.B. Räumlichkeiten) für universitäre Transfer-teams und Unternehmensgründungen im Sinne von § 2 Abs. 6 LHG

hei_INNOVATION arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit dem Rektorat, der Universitätsverwaltung, den anderen zentralen und dezentralen Einrichtungen der Universität sowie der Verwertungsgesellschaft der Universität ScienceValue Heidelberg GmbH zusammen.

§ 2 Leitung

hei_INNOVATION wird durch eine/n Geschäftsführer/in geleitet, der oder die durch das Rektorat bestellt wird. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte von hei_INNOVATION und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Rektorats. Er oder sie ist Vorgesetzte/r der hei_INNOVATION zugeordneten Mitarbeiter/innen. Er oder sie entscheidet insbesondere über die Verwendung der hei_INNOVATION zugewiesenen Ressourcen im Rahmen der geltenden, insbesondere haushaltsrechtlichen, Vorschriften und stellt den Einrichtungshaushalt auf.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

Die Geschäftsführung berichtet dem Rektorat mindestens einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen in allen Leistungsbereichen des Wissens- und Technologietransfers sowie über die Finanzen von hei_INNOVATION. Sie ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

§ 3 Transferbeirat

(1) Die Universität Heidelberg richtet einen Transferbeirat ("Transfer Advisory Council" – TrAC) ein, dessen Geschäftsstelle bei hei_INNOVATION angesiedelt wird. Die Geschäftsstelle betreut den Beirat administrativ und organisatorisch. Sie bereitet die Sitzungen des Transferbeirats vor und nach.

(2) Der Transferbeirat unterstützt als strategisches Beratungsgremium die Universität bei der Förderung und Weiterentwicklung des Transfers. Er arbeitet unmittelbar mit dem Prorektorat für Innovation und Transfer zusammen, über das er auch das Rektorat in Fragen des Wissens- und Technologietransfers, der Gründungsförderung sowie der Zusammenarbeit mit externen Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik berät. Er begleitet hei_INNOVATION und die anderen im Transferbereich tätigen Einheiten der Universität einschließlich der Science Value Heidelberg GmbH unter anderem mit Empfehlungen zur Optimierung von Strategien, Programmen, Verfahrensweisen oder zu anderen Maßnahmen des Transfers. Er unterstützt die Universität bei der Auswahl von Preisträger/inne/n (Transferpreis, Ideenwettbewerb, etc.) und fördert die Bildung von Netzwerken und Kooperationen mit externen Partnern aus Industrie, öffentlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Transferbeirat soll in seiner Zusammensetzung paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden, die die unterschiedlichen Disziplinen der Universität und die thematischen Schwerpunkte des Transfers abdecken. Im Einzelnen sind dies

- a) 6 externe (inter)nationale Mitglieder/
 - 1 Vertreter/in aus der Wirtschaft mit Erfahrung im Technologietransfer und Innovationsmanagement
 - 1 Vertreter/in aus dem Kulturbetrieb oder einer Non-Profit-Organisation mit Erfahrung im Wissenstransfer
 - 1 Vertreter/in des lokalen und/oder (über-)regionalen Transfernetzwerks
 - 1 Vertreter/in mit (landes-)politischer Erfahrung
 - 1 Vertreter/in eines Transfer-Offices inkl. Patentverwertung mit Leitungserfahrung
 - 1 Vertreter/in, die/der an einer deutschen Universität für den Transfer zuständig ist
- b) 4 interne Mitglieder/
 - 2 Professor/innen der Universität Heidelberg mit Erfahrung in Transferprojekten
 - 1 Vertreter/in des wissenschaftlichen Nachwuchses, beispielsweise ein/e Doktorand/in oder Postdoktorand/in mit Transfererfahrung
 - 1 Vertreter/in der Studierendenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG, idealerweise mit Transfererfahrung

Die Mitglieder des Transferbeirats werden auf Vorschlag des oder der Prorektor/s/in für Innovation und Transfer durch das Rektorat jeweils für drei Jahre bestellt. Abweichend hiervon werden die Vertreter/innen der Studierendenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG jeweils für ein Jahr bestellt. Eine Wiederbestellung ist einmalig möglich; bei den Vertreter/inne/n der Studierendenschaft ist eine zweimalige Wiederbestellung möglich.

Der Transferbeirat wählt aus dem Kreis seiner externen Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von 3 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Transferbeirat trifft sich zweimal jährlich, davon mindestens einmal in Präsenz, und berät über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen der Universität im Transferbereich. Der oder die Prorektor/in für Innovation und Transfer sowie die Leitung von hei_INNOVATION nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Transferbeirats teil. Sie berichten dem Transferbeirat über aktuelle Themen sowie neue Planungen für den Transfer.

Der Transferbeirat kann Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen bilden, die ihre Ergebnisse dem Beirat regelmäßig vorstellen.

Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 13.12.2025

gez. Professorin Dr. Frauke Melchior
Rektorin

984

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2025
16.12.2025

Satzung des Heidelberg Center for the Environment

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß §§ 15 Abs. 7, 19 Abs.1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Umwandlung des Heidelberg Center for the Environment in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität und nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen.

Präambel

Mit Gründung des Heidelberg Center for the Environment (HCE) als zentraler wissenschaftlicher Einrichtung (ZWE) bekennt sich die Universität Heidelberg zu ihrer Verantwortung, einen Beitrag zur Erforschung von komplexen Umweltkrisen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Transformationsprozessen zu leisten. Kernaufgabe des HCE ist die Zusammenführung, Anbahnung und Durchführung interdisziplinärer Forschungsinitiativen der Universität Heidelberg zu Umweltforschung und ökosozialer Transformation. Ausgehend von exzellenter Grundlagenforschung in den Natur-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften umfasst dies die Aufklärung grundlegender Mechanismen und Prozesse unter Einschluss empirischer Studien und Fragestellungen zu Skalierbarkeit und ökosozialer Wirkmächtigkeit. Die genannten Forschungsaktivitäten tragen unter anderem dazu bei, evidenzbasierte Handlungsoptionen für verschiedene gesellschaftliche Akteure zu entwickeln. Begründet durch seine Expertise zu ökosozialen Transformationsprozessen wird die universitäre Geschäftsstelle für Nachhaltigkeit am HCE angesiedelt. Darüber hinaus trägt das HCE zur lokalen, nationalen und internationalen Netzwerkbildung im Bereich der Umweltforschung bei, weshalb unter anderem die Koordination des 4EU+ Flagship für „Environmental Transitions“ am HCE angesiedelt wird und das HCE die Universität Heidelberg national und international im Bereich Umweltforschung in Gremien, Verbänden (z.B. Deutsches Klimakonsortium) und bei Konferenzen (z.B. der Vereinten Nationen) vertritt.

§ 1 Rechtsstatus

Das HCE ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt. Die Institutsleitung berichtet dem Rektorat einmal jährlich über aktuelle Entwicklungen und die Institutsfinanzen.

§ 2 Aufgaben

Das Aufgabenprofil des HCE umfasst

- Zusammenführung, Anbahnung und Durchführung interdisziplinärer Forschungsinitiativen zu Umweltforschung und ökosozialer Transformation.
- Inneruniversitäre sowie lokale, regionale, nationale und internationale Netzwerkbildung.
- Koordinierung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen für Masterstudierende und Promovierende.
- Initiierung und Koordination von Transferaktivitäten auf verschiedenen Handlungsebenen.
- Führung der Geschäftsstelle für Nachhaltigkeit der Universität.
- Koordination universitärer Lehr- und Forschungsaktivitäten des Flagships „Environmental Transitions“ der 4EU+ Allianz.
- befristet die Übernahme der Aufgaben der bestehenden ExU-Maßnahme „Interdisziplinärer Forschungsinzubator HCE (Forschungsverbund)“ bis 31.12.2026.

§ 3 Personal und Finanzen

Das HCE regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung der ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität festgelegten Regeln zur Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

§ 4 Interdisziplinäre Forschungsaktivitäten

Bei der gemeinsamen Einwerbung von Overhead-fähigen Forschungsprojekten, die mindestens anteilig am HCE angesiedelt werden, entfällt in angemessener Weise der vom Rektorat an die Projektleiter:innen zugewiesene Overhead an das HCE.

§ 5 Leitung

(1) Das HCE wird von einem Direktorium aus 4 Professor:innen geleitet. Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des HCE, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas Anderes vorgesehen ist. Es entscheidet insbesondere über die dem Institut zugewiesenen Ressourcen gemäß § 3 und stellt den Haushalt auf. Es ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(2) Das Direktorium wird von den am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gewählt. Die Amtszeiten der Direktoriumsmitglieder betragen jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Geschäftsführende Direktor: in.

(4) Der/die Geschäftsführende Direktor:in und eine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Direktoriums nominiert und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und/oder die Stellvertretung können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 aller Direktoriumsmitglieder durch das Rektorat abberufen werden.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des HCE und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Sie oder er vertritt das Institut in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

§ 6 Geschäftsführer: in

Das HCE hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Der/die Geschäftsführer:in hat das Recht an allen Sitzungen des HCE-Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Er/Sie leitet die Geschäftsstelle und erfüllt hier unter anderem folgende Aufgaben in eigener Verantwortung:

- Koordination von Vernetzungsaktivitäten zur Initiierung von Forschungsinitiativen.
- Leitung des Ausbildungsprogramms für Promovierende und sofern möglich Konzeption und Umsetzung eigener Lehrtätigkeiten.
- Repräsentation des HCE in lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Partnerinstitutionen sowie auf Veranstaltungen und Konferenzen mit Bezug zu Nachhaltigkeit.
- Durchführung eigener Forschungstätigkeiten im Bereich der Umweltforschung und zu ökosozialen Transformationsprozessen.

- Inhaltliche Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit des HCE in Absprache mit dem Direktorium und der Stabsstelle KuM.
- Koordination aller Organe und Gremien des HCE.
- Verwaltung der Personal- und Finanzmittel des HCE.
- Inhaltliche und strategische Beratung des HCE Direktoriums.
- Beratung des Rektorats und der Universitätsverwaltung zur Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Rahmen des universitären Strategieprozesses (unter Mitarbeit der ZUV).

§ 7 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

(1) Professor: innen und wissenschaftliche Mitarbeiter: innen aller Fakultäten, deren interdisziplinär anschlussfähige Forschungsarbeiten in die Themenbereiche Umweltforschung und ökosoziale Transformation fallen, können sich schriftlich um Mitgliedschaft im HCE bewerben. Vorzuweisen sind einschlägige Forschungs-, Lehr- und/oder Transferaktivitäten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Direktorium.

Die Mitgliedschaft wird in der Regel auf drei Jahre befristet und kann auf schriftlichen Antrag durch das Direktorium verlängert werden. Mitglieder des HCE führen das HCE als Zweitaffiliation.

(2) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des HCE aktiv zu verfolgen
- b. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung angehalten.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der allgemeinen 3-jährigen und nicht verlängerten Mitgliedschaftsdauer oder wenn die Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht erfüllt werden. Im letzteren Fall oder in Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium über das Fortbestehen der Mitgliedschaft.

(4) Ein Antrag auf erneute Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Wissenschaftler:innen der Universität, die nicht Mitglied des HCE sind, sich jedoch punktuell an gemeinsamen Forschungs-, Lehr- und Transferaktivitäten des HCE beteiligen, erhalten auf Antrag befristet auf drei Jahre den Status von HCE-Netzwerkpartnern (Antrag verlängerbar). Das HCE Direktorium lädt die Netzwerkpartner mindestens zweimal pro Jahr zu gemeinsamen Veranstaltungen ein und informiert über die Forschungs-, Lehr- und Transferaktivitäten des HCE.

§ 8 Affiliation der HCE Mitglieder

Es gilt die Affiliationsrichtlinie der Universität.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Zur Unterstützung des HCE hinsichtlich seiner strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung sowie zur Beratung des Rektorats wird ein wissenschaftlicher Beirat (WB) aus 3 externen Mitgliedern eingerichtet. Der WB wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und einen/eine Vertreter:in. Die Beiratsmitglieder

werden auf Vorschlag des Direktoriums durch das Rektorat jeweils für 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Nutzungsberechtigte

(1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG) der Universität, deren Arbeitsbereich oder Studienbereich dem HCE zugeordnet ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des HCE im Rahmen der bestehenden sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten für ihre dienstliche Tätigkeit, ihre Promotion oder ihr Studium zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor als Nutzungsberechtigte zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(3) Externe können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor als Nutzungsberechtigte zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in den Absätzen 1 und 2 genannten Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

(4) In begründeten Fällen kann das Direktorium die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 11 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
 4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzungsberechtigte zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kaution zu erheben.
- (3) Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des Instituts auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch die Rektorin auszusprechen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Evaluation

Die zentrale wissenschaftliche Einrichtung HCE wird im Abstand von 5 Jahren durch den Wissenschaftliche Beirat evaluiert (siehe § 9).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung des HCE vom 11.05.2022 (MBI. Nr.04 vom 16.05.2022 S. 907 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 13.12.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

994

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2025
16.12.2025

Verwaltungs- und Benutzungsordnung „Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung (IBF)“ der Universität Heidelberg

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 gemäß § 19 Abs. 1, Satz 2, Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung beschlossen.

Präambel:

Die Universität Heidelberg sieht Tierversuche als unverzichtbar für den Erkenntnisgewinn in der biomedizinischen Forschung an. Das 3R-Leitbild (Replace, Reduce, Refine) der Einrichtung ist geprägt von Interaktion, Innovation, Diskurs sowie Dialog mit der Gesellschaft. In vivo Studien, die an der Universität Heidelberg durchgeführt werden, unterliegen einer strengen EU-Richtlinien-konformen Regulation und werden in enger und vertrauensvoller Interaktion mit den genehmigenden und auditierenden Behörden vor Ort abgestimmt. Die IBF kann auch Aufgaben im Bereich der Tierversuchs-relevanten Wissenschaft und des Tierschutzes im Einvernehmen mit dem Direktorium wahrnehmen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

Die Interfakultäre Biomedizinische Forschungseinrichtung (IBF) ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Heidelberg. Der/die Rektor*in führt die Dienstaufsicht.

(1) Die Einrichtung ist zuständig für die zentrale Zucht und spezialisierte Haltung nach §11 TierschG von Versuchstieren und bietet Wissenschaftler*innen technische und wissenschaftliche Serviceleistungen für die von ihnen durchzuführenden Tierversuche nach §4 und §7 TierschG. Das Personal der IBF berät die Wissenschaftler*innen bei der Auswahl geeigneter Versuchstiere und der gesamten Durchführung von Tierversuchen. In allen Belangen orientiert sich die IBF hierbei an der Richtlinie der 3R (Replace, Reduce, Refine).

(2) Das Biotechnologielabor (BTL) der IBF bietet Service in reproduktionsbiologischen Bereichen, bei der Durchführung experimentell bedingter genetischer Veränderungen von Labornagern sowie bei der Kryokonservierung gentechnisch veränderter Embryonen von Tiermodellen.

(3) Die IBF stellt für Tierversuche und begleitende Tätigkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Käfigkontingente, tierexperimentelle Infrastruktur und Arbeitsplätze zur Verfügung. Hierin eingeschlossen sind die zentrale Tierbestellung, die Käfigaufbereitung und die Tierkörperbeseitigung. Die IBF stellt die tierschutzgerechte Haltung und Pflege der Tiere sicher, einschließlich Fütterung (mit Standard- und ggf. experimentell erforderlichem Spezialfutter) und Austausch sowie Reinigung der Käfige, sowie Lärmvermeidung und artgerechtem Lichtzyklus.

(4) Die IBF ist zuständig für die versuchstierkundliche Grundausbildung, Weiterbildung von tierexperimentell tätigen Wissenschaftler*innen, Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten und Projekten im Bereich der Versuchstierkunde (Biowissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Ingenieurwissenschaften, Veterinärmedizin) sowie Ausbildung zur/zum Tierpfleger*in „Klinik und Forschung“. Die Einrichtung bildet „Fachwissenschaftler*innen“ und „Fachtierärzte/ Fachtierärztinnen für Versuchstierkunde“ aus.

(5) In der IBF ist der Bereich „Tierschutz“ bestehend aus den zu Tierschutzbeauftragten bestellten Personen angesiedelt. Die Tierschutzbeauftragten betreuen universitäre Projekte sowie in Ausnahmefällen externe Vertragspartner*innen. Die Tierschutzbeauftragten sind in der entsprechenden Funktion weisungsfrei.

(6) Die IBF unterstützt die Wissenschaftler*innen aktiv bei Importen und Exporten von Versuchstieren und kommuniziert dazu direkt und unmittelbar mit den empfangenden oder versendenden Tierhaltungen weltweit, sowie mit den involvierten Behörden.

§ 2 Hausordnung

(1) Das Direktorium kann eine Hausordnung erlassen, die für Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen verbindlich ist. Nutzer*innen und Mitarbeiter*innen sind verpflichtet sich jährlich einmal über etwaige Nutzungsänderungen bzw. Änderungen des Ablaufs im operativen Geschäft instruieren zu lassen und ihre Anwesenheit im Rahmen der in diesem Kontext durchgeführten S1 Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen. Dies dient auch formal der Durchführbarkeit von Tierexperimenten in der Einrichtung.

(2) Die zentrale Zucht und Haltung von Versuchstieren für die Medizinische Fakultät Heidelberg, die Fakultät für Biowissenschaften und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften sind in der IBF angesiedelt. In Ausnahmefällen können Versuchstiere nach Zustimmung durch das Rektorat auch außerhalb der IBF gehalten oder für experimentelle Zwecke verwendet werden, wenn es das Versuchsziel erfordert und eine tierschutzgerechte Haltung der Versuchstiere gewährleistet ist sowie eine eigene Genehmigung nach §11 TierSchG beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorliegt.

§ 3 Leitung und Struktur

(1) Der IBF steht ein wissenschaftliches Direktorium vor. Dieses besteht aus dem/der Dekan*in der Medizinischen Fakultät Heidelberg, dem/der Dekan*in der Fakultät für Biowissenschaften, dem/der Dekan*in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, dem/der jeweiligen Prorektor*in für Forschung, und dem/der Vorsitzenden des Nutzerausschusses. Die Dekan*innen können für die Teilnahme am Direktorium ein Mitglied ihrer Fakultät benennen, das sie/ihn vertritt. Aufgrund der Nutzeranteile soll ein weiteres stimmberechtigtes fachkundiges Mitglied vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Heidelberg für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt werden. Der/die IBF-Leiter*in und der/die Sprecher*in der Tierschutzbeauftragten nimmt mit beratender Funktion teil. Das Direktorium kann weitere Gäste einladen.

Der Vorsitz wird durch Wahl eines/r geschäftsführenden Direktors/-in und eines/r Stellvertreters/-in für die Dauer von zwei Jahren festgelegt. Das Direktorium entscheidet über alle grundsätzlichen Entscheidungen der IBF in wissenschaftlichen, wirtschaftlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere bei der strategischen Planung. Alle Mitglieder haben eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzung des Direktoriums möglichst alle 6 Monate (mindestes einmal pro Jahr) sowie auf Verlangen des Nutzerausschusses oder des/der IBF-Leiters/-in ein.

(2) Das Rektorat bestellt eine/n hauptamtliche/n IBF-Leiter*in auf Vorschlag des Direktoriums, der/die für alle Entscheidungen im operativen Geschäft zuständig ist; er/sie ist qua Amt ständiges beratendes Mitglied des Direktoriums. Aus wichtigem Grund kann das Rektorat den/die IBF-Leiter*in auf Vorschlag des Direktoriums abberufen. Dem/der IBF-Leiter*in obliegt insbesondere die Aufsicht der Versuchstierhaltung und Tierversuche sowie die Koordination der räumlichen und zeitlichen Nutzung. Er/sie ist verantwortlich für den effizienten Betriebsablauf, insbesondere für die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der Versuchstiere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Er/sie trägt innerhalb seines Entscheidungs- und Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insoweit haben die Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen seinen/ihren Weisungen Folge zu leisten. Das

Direktorium kann auf Vorschlag des/der IBF-Leiters/-in eine/einen stellvertretende/n Leiter*in und kaufmännischen Leiter*in der IBF bestellen.

(3) Der/die IBF-Leiter*in ist weisungsbefugte/r Vorgesetzte/r der dieser Einrichtung zugeordneten Mitarbeiter*innen. Er/sie hat das Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Mitarbeiter*innen, die in der IBF beschäftigt werden sollen.

(4) Die IBF erledigt die bei ihr anfallenden Verwaltungsarbeiten. Ausgenommen sind Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche die Zentrale Universitätsverwaltung in Abstimmung mit dem Rektorat und der Medizinischen Fakultät Heidelberg trifft.

(5) Die IBF erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Zur Bewältigung der Haushalts- und Wirtschaftsfragen kann der/die IBF-Leiter*in von einem/einer kaufmännischen IBF-Leiter*in unterstützt werden. Der Wirtschaftsplan wird zusammen mit dem Personalplan von dem/der IBF-Leiter*in im Rahmen eines strukturierten Berichts über die Aktivitäten und die Organisation der IBF in den Direktoriumssitzungen einmal jährlich präsentiert.

(6) Die Umsetzung von Berufungszusagen zu Käfigkontingenten und anderen Ressourcen bedürfen einer Zustimmung durch das Direktorium.

§ 4 Nutzerausschuss

(1) Der Nutzerausschuss berät das Direktorium und den/die IBF-Leiter*in in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und vertritt die Interessen der Nutzer*innen ihnen gegenüber. Insbesondere erarbeitet der Nutzerausschuss die Verteilung der vorhandenen Tierhaltungsressourcen (z.B. Käfigkontingente, Verwendung von Nutzflächen) und legt diese dem Direktorium zur Entscheidung vor.

In folgenden Angelegenheiten ist der Nutzerausschuss zu hören:

- für eine längerfristige Nutzung von Räumen oder Einrichtungen der IBF (ab einem halben Jahr),
- für die Verteilung der Räume der IBF, sofern Engpässe bestehen,
- für den Vorschlag zur Festlegung des Nutzungsentgeltes und gegebenenfalls bei Umlage der Kosten an die Nutzer*innen,
- für Berufungszusagen von Käfigkontingenten der beteiligten Fakultäten;
- für die Einführung neuartiger tierexperimenteller Methoden oder zu untersuchender Spezies in der IBF, soweit hierdurch die Belange anderer Nutzer*innen berührt werden können,
- für die Nutzung gemäß § 6 durch Angehörige anderer wissenschaftlicher oder klinischer Einrichtungen.

(2) Der Nutzerausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein/e Vertreter*in der Medizinischen Fakultät Heidelberg,
2. ein/e Vertreter*in der Medizinischen Fakultät Heidelberg für den Großtierbereich,
3. ein/e Vertreter*in der Fakultät für Biowissenschaften,
4. ein/e Vertreter*in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
5. drei von den Nutzer*innen gewählte Vertreter*innen aus der Gruppe der Leiter*innen oder stellvertretende Leiter*innen von Tierversuchen,

6. ein/e von den Nutzer*innen gewählte nichtprofessorale/r Nutzer*in,
7. dem/der Sprecher*in der Tierschutzbeauftragten (in beratender Funktion),
8. dem/der IBF-Leiter*in (in beratender Funktion),
9. dem/der geschäftsführenden Direktor*in des ZNF (in beratender Funktion).

Jede/r Vertreter*in hat einen/eine Stellvertreter*in. Die Vertreter*innen und deren Stellvertreter*innen werden jeweils von den Fakultäten und Einrichtungen bestellt. Nutzer*innen aus externen Einrichtungen können von dem/der Nutzausschussvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in als Gäste zugelassen werden. Die Amtszeit der bestellten und gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die bestellten Mitglieder scheiden aus, sobald sie die IBF nicht mehr nutzen.

Die Mitglieder des Nutzausschusses wählen eine/n Vorsitzende/-n. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der/die Vorsitzende vertritt die Nutzer*innen im Direktorium. Er/sie beruft eine Sitzung des Nutzausschusses, wenn möglich quartalsweise (mindestens einmal pro Kalenderjahr) ein und leitet sie. Das Protokoll wird dem Direktorium zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Der/die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Nutzausschusses dies schriftlich beantragen.

Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Kosten und Preise

(1) Die IBF hat universitätsinterne und -externe Nutzer*innen. Für universitätsinterne Nutzer*innen – außer Auftragsforschung (vgl. hierzu Absatz 3) – sind die geltenden von der DFG erstattbaren Richtwerte für Versuchstiere als Preise anzusetzen. Preisanpassungen für interne Nutzer*innen erfolgen im Folgejahr, sobald sich die DFG Kostensätze ändern.

(2) Interne Nutzer*innen zahlen für alle von Absatz 1 nicht erfassten Leistungen der IBF – mit Ausnahme der Auftragsforschung (vgl. hierzu Absatz 3) - Nutzungsentgelte, die ausgehend von den direkten Kosten der IBF kalkuliert werden. Die Preise sind von der IBF jährlich gemäß der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für nicht-universitäre Nutzer*innen sind Vollkosten zzgl. Gewinnaufschlag oder alternativ Marktpreise zu Grunde zu legen, welche sich an Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Dienstleistungen orientieren. Sie müssen mindestens kostendeckend sein. Dies gilt auch bei Auftragsforschungsprojekten interner Nutzer*innen. Die Preise sind von der IBF jährlich zu prüfen.

(4) Die nicht durch Nutzungsentgelte gedeckten Kosten, insbesondere Kosten für die Infrastruktur, werden aus zentralen Mitteln der Medizinischen Fakultät Heidelberg und der Universität Heidelberg ausgeglichen.

§ 6 Nutzung

(1) Als Nutzer*innen werden zugelassen:

1. Wer ein Forschungsvorhaben an der Universität Heidelberg oder deren assoziierten Institutionen verantwortlich leitet und zur Erreichung des Forschungszieles auf die Nutzung der IBF im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach § 1 angewiesen ist;

2. Personen, die Untersuchungen gemäß § 7 Tierschutzgesetz aus Gründen der Diagnostik oder Therapie von Krankheiten durchführen und deshalb auf die Nutzung der IBF angewiesen sind. Der/die Nutzer*in muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 16 TierSchVersV (Tierschutzversuchstierverordnung) erfüllen. Nutzer*innen können in Ausnahmefällen auch Personen anderer wissenschaftlicher oder klinischer Einrichtungen sein, die die entsprechenden formellen und gesetzlichen Auflagen erfüllen. Als wissenschaftliche Einrichtung gilt auch die Forschungsabteilung eines gewerblichen Unternehmens. Die Vorschrift des § 9 TSchG über die persönlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

(2) Käfigressourcen und experimentelle Infrastruktur der IBF werden den Nutzer*innen auf Antrag und in Absprache mit dem Nutzerausschuss und nach Zustimmung des Direktoriums (§4, Abs 1) von der IBF-Leitung für Tierversuche auf Zeit und im Rahmen der räumlich und personell zu bewirtschaftenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt: § 7 (1) der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die IBF bleibt unberührt. Art und Zahl der benötigten Versuchstiere sowie deren Verwendungszweck und die Versuchsdauer sind der IBF-Leitung rechtzeitig anzuzeigen. Nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe und Freischaltung des Projekts in der Datenbank der IBF ist anzugeben, aus welchen Mitteln das geplante Versuchsvorhaben finanziert ist. Die Abrechnung erfolgt dementsprechend für interne oder externe Nutzer*innen, welche die jeweils steuerrechtlichen Vorgaben regelkonform berücksichtigt.

(3) Für die Erteilung von Genehmigungen nach §7 TierschG für die Durchführung von Tierversuchen ist mit dem/der zuständigen Tierschutzbeauftragten Kontakt aufzunehmen. Diese/r leitet die Anträge nach Fertigstellung an das Regierungspräsidium Karlsruhe weiter und fügt eine Stellungnahme nach § 5 TierSchVersV bei. Eingriffe nach §4 TierschG müssen über die/den zuständige/n Tierschutzbeauftragte/n angemeldet bzw. genehmigt werden.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet:

1. die Compliance-Regeln („3R“, gültige SOPs sowie aktuelle Tierschutzvorgaben) einzuhalten,
2. jede Änderung der geplanten Durchführung eines Tierversuchs schriftlich über das Tierschutzsekretariat der IBF und dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen,
3. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
4. Ressourcen nur bedarfsabhängig zu nutzen und zu schonen,
5. Zuchten von Versuchstieren auf das notwendige Maß zu reduzieren und diese nachweisbar akkurat zu planen. Die entsprechenden Dienstanweisungen des Rektors/der Rektorin sind zu berücksichtigen,
6. die Einrichtungen und Gegenstände der Einrichtung sorgfältig und schonend zu nutzen,
7. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem/der IBF-Leiter*in zu melden,
8. in den Räumen der Einrichtung und bei Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen den Weisungen des Personals der IBF Folge zu leisten,
9. die jährlichen S1 Unterweisungen wahrzunehmen,
10. ausschließlich die eigene personalisierte, nach persönlicher Instruktion freigeschaltete Gebäudekarte zu verwenden und keinen anderen Personen Zutritt zu erlauben oder die Karte für den Zutritt an andere weiterzugeben,
11. neben der Genehmigung, die Finanzierung für ihre Projekte transparent vorzulegen.

(5) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung oder die Hausordnung oder nicht mitgeteilten Änderungen der Genehmigung von Tierversuchsanträgen können Nutzer*innen oder Personen im Verantwortungsbereich zeitweise oder dauernd von der Nutzung der IBF ausgeschlossen werden. Den Nutzer*innen stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses der Nutzung nicht zu.

§ 7 Durchführung von Tierversuchen

(1) Versuche an Tieren dürfen nur nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgen. Die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Mitteilungen der Kommission für Versuchstierforschung) sowie der Gesellschaft für Versuchstierkunde sind zu berücksichtigen.

(2) Jede Person, die Tierversuche durchführt, benötigt die notwendige Sachkunde nach §16 TierSchVersV. Je nach weiteren Qualifikationen entscheidet der/die zuständige Tierschutzbeauftragte, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit nur unter Aufsicht im Tierversuch möglich ist.

(3) Die nach §29 TierSchVersV bei allen Tierversuchen anzufertigenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem/der Tierschutzbeauftragten zur Einsichtnahme vorzulegen. Zur Erstellung der jährlichen Versuchstiermeldung sind die dafür benötigten Daten dem/der Sprecher*in dem/der Tierschutzbeauftragten nach Anforderung unverzüglich zu übermitteln. Eine Dienstanweisung des Rektors für die Tierschutzbeauftragten liegt vor.

1006

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2025
16.12.2025

(4) Für die Arbeit in tierexperimentellen Projekten besteht Weiterbildungspflicht, welche jederzeit durch Dokumentation und Bereitstellung qualifizierender Zertifikate der Veterinärbehörde gegenüber nachzuweisen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 22.07.2005 außer Kraft.

Heidelberg, den 11.12.2025

gez. Professor Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort
vollständig abrufbar.

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de